henkel + bellach Stadt- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christoph Henkel Stadtplaner, Städtebauarchitekt

Dipl.-Ing. Joachim Bellach Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Am Wingert 21 35435 Wettenberg

Tel.: 0641 / 8778 204 Fax: 0641 / 8778 331

eMail: henkel-bellach@t-online.de

# Stadt Usingen Stadtteil Usingen

Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung "Mozartstraße - Teilbereich B"

# Inhalt

1.	Veranlassung und Zielsetzung	
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	
1.2	2 Zielsetzung	
2.	Ortliche Vorgaben	2
2.1	Regionalplan	4
2.2	Plächennutzungsplan	2
2.3	Bebauungsplan	 F
2.4	Verkehrliche Anbindung und Erschließung	e
2.5	Ver- und Entsorgung	C
2.6	Wasserschutz	7
3.	Städtebauliches Konzept	, 7
4.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	2
4.2	Bauweise, Gebäudehöhen, Baugrenze	.10
4.3	Verkehrsflächen	11
4.4	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	12
5.	Grünordnung	14
6.	Naturschutzrecht, Eingriff und Ausgleich	17
6.1	Wertende Flächenbilanz	19
6.2	Biotopwertbetrachtung	20
6.3	Kompensation der Eingriffe	20
7.	Schallschutz	21
8.	Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange	24
8.1	Trinkwasserschutz, Heilquellenschutzgebiete	24
8.2	Öffentliche Gewässer	24
8.3	Wasserversorgung	24
8.4	Abwasserableitung	24
8.5	Verwertung von Oberflächenwasser	25
9.	Altlasten	25
10.	Bodenordnung	25
11.	Umweltverträglichkeit	25
13.	Artenschutz	25
14.	Natura 2000	26
15.	Kalkulation der Erschließungskosten	26
16.	Vormainhain dan Outratitus	26

# 1. Veranlassung und Zielsetzung

# 1.1 Aufstellungsbeschluß und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat am 16.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mozartstraße" im Stadtteil Usingen beschlossen. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Usinger Stadtkernes und umfaßt bereits baulich genutzte Grundstücke. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses ist flächengleich mit dem Bereich des Bebauungsplanes "In den Weingärten, 2. Änderung" aus dem Jahr 1991.

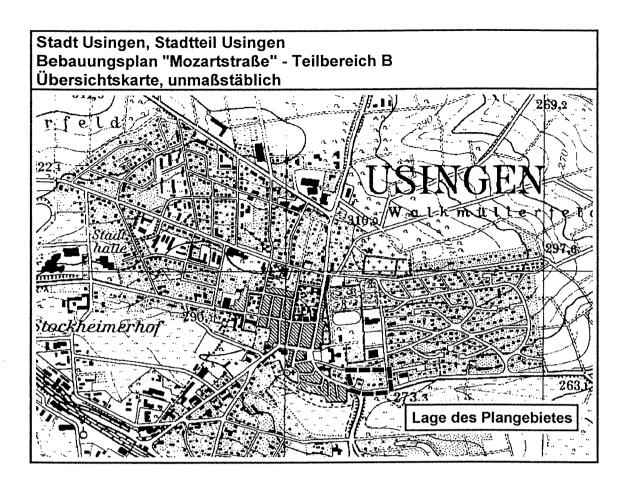
Das Bauleitplanverfahren wird für zwei räumliche Teilbereiche getrennt durchgeführt. Diese Vorgehensweise ergab sich daraus, dass für den nördlichen Teilbereich A ein dringliches Erfordernis der städtebaulichen Ordnung gegeben war, andererseits im südlichen Teilbereich B eine einvernehmliche Abstimmung der Planungsabsichten nicht mit allen betroffenen Grundstückseigentümern zeitgleich zum Planungsfortschritt im Teilbereich A erfolgen konnte.

Am 20.06.2005 wurde der Satzungsbeschluss für den Teilbereich A gefasst. Mit den Eigentümern im Teilbereich B wurden Art und Maß der anzustrebenden baulichen Nutzung, der anzustrebende Umfang der überbaubaren Grundstücksflächen und die Bauweise im Grundsatz abgestimmt. Die Stellungnahmen mit Anregungen der Eigentümer zu Art und Maß der anzustrebenden Nutzung wurden im Rahmen der Beteiligung zur Kenntnis genommen und abgewogen.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches B grenzt im Norden an den städtischen Parkplatz, im Osten bildet die Mozartstraße die Grenze. Im Westen schließt der Geltungsbereich an das Sanierungsgebiet des Stadtkerns an. Im Süden endet der Teilbereich an der Nauheimer Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke Nr. 26/2, 26/3, 26/12, 26/14, 26/20 und 26/21 der Flur 1, Gemarkung Usingen.

Die Fläche des Teilbereiches B beträgt ca. 1,08 ha.



Nach der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB soll aufgrund der Lage und städtebaulichen Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung das Verfahren nach § 13 a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung fortgesetzt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ebenso gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zulässigen Grundflächenzahl liegt die zulässige Grundfläche auch bei Berücksichtigung der zulässigen Grundfläche im Teilbereich A insgesamt unter 20.000 Quadratmeter.

### 1.2 Zielsetzung

Wesentliche Ziele der Planung sind

- die F\u00f6rderung der Innenentwicklung an diesem zentrumsnahen Standort durch eine ma\u00dfvolle Nachverdichtung in Teilbereichen und eine mit der benachbarten Bebauung vertr\u00e4glichen Art der Nutzung;
- die Verbesserung der bebaubaren Flächen durch Vergrößerung der Baufenster
- die Anpassung an die bestehende Erschließung;
- und die Erhaltung ortsbildprägender Bäume.

Der Planbereich ist Teil eines Gebietes, das einer grundlegenden städtebaulichen Neuordnung bedarf. Durch die Forstreform des Landes Hessen haben sich die Nutzungsabsichten auf den Flurstücken Nr. 26/12 und 26/20 grundlegend geändert. Das Land Hessen hat diese Gundstücke im August 2004 zum Verkauf ausgeschrieben.

Innerhalb des Planbereiches B sind es 8757 qm, die neu zu ordnen sind, lediglich auf 2087 qm bereits bebauten Grundstücken an der Ecke Mozartstrasse/Nauheimer Strasse ist derzeit keine Nutzungsänderung abzusehen. Damit ist auf ca. 80 % der Bauflächen mittelfristig eine Umstrukturierung zu erwarten. Dabei soll eine maßvolle umfeldverträgliche Verdichtung und Neugliederung mittels Baufenster ermöglicht werden. Wie bereits dargelegt wurde, weist der Planbereich eine hohe städtebauliche Lagegunst auf. Die Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungsangebote und kulturellen Angebote der Innenstadt sind auf kurzem Weg zu erreichen. Außerdem bestehen z.B. mit dem Schloßpark und dem Hallenbad attraktive Freizeitangebote in unmittelbarer Nähe.

Durch die Verlegung der Zufahrtsstraße zu dem öffentlichen Parkplatz, die durch Aufstellung des Bebauungsplanes "Mozartstraße - Teilbereich A" planungsrechtlich vorbereitet wurde, wird die innere Erschließung und äußere Anbindung des Plangebietes wesentlich verbessert.

Das Plangebiet eignet sich daher vorrangig für Wohnen sowie für gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die angestrebte Innenentwicklung und eine maßvolle Nachverdichtung in Teilbereichen durch die Erhöhung der Grundflächenzahl sowie eine weitgehende Vergrößerung der Baufenster auf den bisher nicht überbaubaren Flächen, kann somit eine Attraktivität für eine Wiederbebauung mit diversenen Bebauungsmöglichkeiten

erzeugen und damit dazu beitragen, die Zentralität der Usinger Innenstadt zu stärken sowie den Flächenbedarf für Wohnsiedlungen am Stadtrand zu verringern und liegt damit im öffentlichen Interesse. Durch die Bauleitplanung soll außerdem am Westrand des Plangebietes eine neue öffentliche Fußwegeverbindung ermöglicht werden, die die südlichen Wohngebiete Usingens besser mit der Innenstadt verbindet.

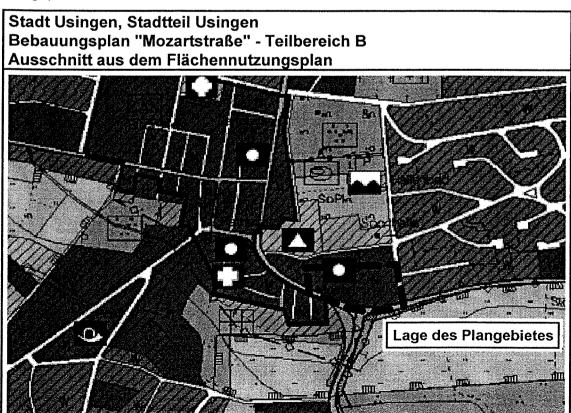
# 2. Ortliche Vorgaben

# 2.1 Regionalplan

Im Regionalplan Südhessen aus dem Jahr 2001 wird das Plangebiet als "Siedlungsbereich-Bestand" dargestellt.

# 2.2 Flächennutzungsplan

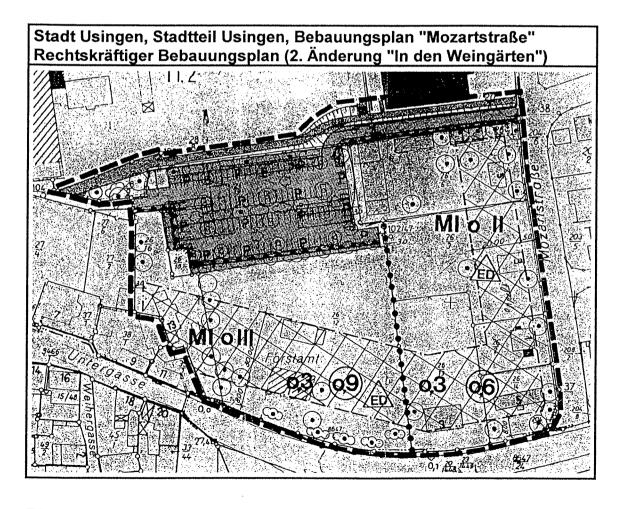
Der Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main stellt den Teilbereich B des Bebauungsplanes "Mozartstraße" als Gemischte Baufläche dar. Im Gebiet wird außerdem punktuell ein Symbol für öffentliche Verwaltung dargestellt (Standort Forstamt), das künftig entfallen kann. Der Bebauungsplan ist mit seinen Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



# 2.3 Bebauungsplan

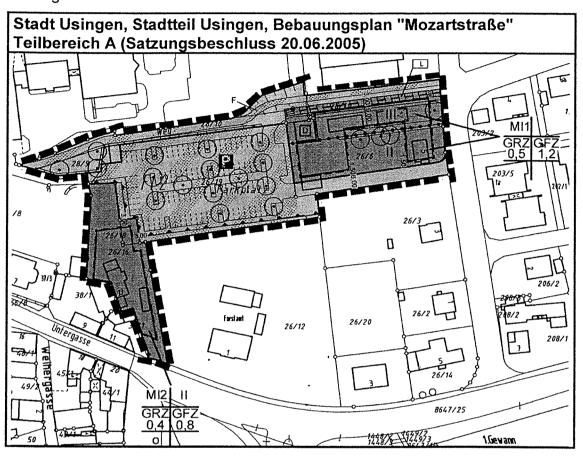
Für das Plangebiet existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um die 1991 durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes "In den Weingärten". Diese Änderung erfolgte, um Baurecht für einen innenstadtnahen Parkplatz zu schaffen. Entlang von Mozartstraße, Untergasse und Nauheimer Straße stellt der Bebauungsplan "In den Weingärten" 2. Änderung überbaubare Flächen eines Mischgebietes fest. Das Baufenster ermöglicht eine straßenbegleitende Bebauung, die rückwärtigen Grundstücksteile sind nicht überbaubar. Nach Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist der Parkplatz einschließlich einer durchgehenden Lärmschutzwand an seinem Süd- und Westrand hergestellt worden.

Die Baurechte die der Bebauungsplan "In den Weingärten, 2. Änderung " innerhalb der Mischgebiete eröffnet hat, wurden von den Grundstückseigentümern nicht in Anspruch genommen.



Für den Teilbereich A des Bebauungsplanes "Mozartstraße" erfolgte am 20.06.2005 der Satzungsbeschluss. Nach seinem Inkrafttreten am 24.12.2005

ersetzt dieser Bebauungsplan innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "In den Weingärten, 2. Änderung".



# 2.4 Verkehrliche Anbindung und Erschließung

Das Plangebiet ist über die inzwischen neu hergestellte Erschließungstraße, den "Marstallweg" innerhalb des Teilbereiches A und die Mozartstraße an die Bundesstraße 275 / Nauheimer Straße angeschlossen. Über diese Straße wird auch die Zufahrt zum Flurstück 26/12 gewährleistet.

### 2.5 Ver- und Entsorgung

Anlagen für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind in der Mozartstraße und der Untergasse/Nauheimer Straße vorhanden, die im Inneren des Gebietes erforderlichen Anlagen können daran angeschlossen werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann der Kläranlage des Abwasserverbandes Usingen in der Gemarkung Kransberg zugeführt werden.

Im Plangebiet befinden sich teilweise oberirdische Stromversorgungsleitungen. Diese sind bei Neubaumaßnahmen unterirdisch zu verlegen. Daher wird

in den textlichen Festsetzungen aus städtbaulich gestalterischen Gründen aufgenommen, dass Versorgungsleitungen nur unterirdisch zulässig sind.

### 2.6 Wasserschutz

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes des Wasserbeschaffungsverbandes Usingen für die Wassergewinnungsanlagen "Brunnen 1-5" im Gewinnungsgebiet Usatal (Verordnung vom 22.07.1991, StAnz. Nr. 33/91, S. 1952ff, geändert am 17.09.1991, StAnz. Nr. 40/91, S. 2257). Die Verbote und Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind bei Planung und Bauausführung zu beachten.

# 3. Städtebauliches Konzept

Mit der beabsichtigten baulichen Nutzung soll die günstige Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt im Sinne der strukturellen Innenentwicklung und umfeldverträglichen Nachverdichtung genutzt werden.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, den Teilbereich B von den umliegend vorhandenen Straßen aus zu erschließen. Die Größe des Forstamts-Grundstückes ermöglicht die Ansiedlung einer größeren innenstadtnahen Einrichtung, z.B. für eine soziale Einrichtung, Verwaltung oder Dienstleistungen. Im Bereich des Grundstücks des ehemaligen Forstamtes ist das Baufeld deshalb mit einem größern Baufenster versehen. Hierbei haben städtebauliche Konzeptüberlegungen auch zu dem Ergebnis geführt, dass im Bereich der westlichen Teilfläche die Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 0,4 und der Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 0,8 von bisher 0,3 und 0,9 städtebaulich verträglich ist.

Die vorhandene Grundstücksbebauung liegt weit suboptimal unter der nach derzeitigem Baurecht möglichen Bebauung. Die geplante Baufenstererweiterung lässt nun die Ausnutzung der festgesetzten Ausnutzungsziffern zu und ermöglicht für die Flurstücke 26/12 und 26/3 eine rückwärtige Bebauung.

Im Unterschied dazu wird der Ostteil des Plangebietes durch die Anlage des Baufensters stärker geformt. Die dadurch vorbereitete kleinteiligere Nutzung nimmt Bezug auf die beiderseits der Mozartstraße vorhandene Bebauung.

In der östlich gelegenen Teilfläche wird das Maß der Nutzung über eine GRZ von 0,3 und GFZ von 0,6 geregelt. Dies ermöglicht eine umgebungsverträgli-

che Ausnutzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Einbeziehung der vorhandenen Bestandsbebauung.

Die nördlich liegende neu ausgebaute Erschließungsstraße erschließt das Plangebiet weitgehend unabhängig vom Hauptstraßenzug Untergasse/Nauheimer Straße. Diese Lösung eröffnet sowohl verkehrliche Vorteile als auch die Option auf durchgehende Lärmschutzeinrichtungen am Südrand des Plangebietes. Dies ist auch aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Zufahrt notwendig.

Zwischen den Baufenstern im Bereich des ehemaligen Forstamtes und der Bebauung entlang der Mozartstraße wird über die Ausweisung einer gemeinschaftlichen Stellplatzanlage die Voraussetzung für den erforderlichen Stellplatznachweis sicher gestellt.

Am Westrand des Baugebietes ist eine neue Fußwegeverbindung von der Nauheimer Straße zum Parlplatz "Innenstadt" vorgesehen.

# 4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

# 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

### Art der Nutzung

Die geplanten Baugebiete werden als Mischgebiete festgesetzt. Der Bebauungsplan sorgt dadurch planungsrechtlich für eine Kontinuität gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan "In den Weingärten, 2. Änderung". Die Festsetzung eines Mischgebietes ist außerdem aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Unterschiedliche Nutzungsmaße machen die Festsetzung mehrerer Mischgebiete erforderlich. In dieser hochwertigen Lage soll - unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer verträglichen Einfügung in die Umgebung - ein möglichst breites Spektrum zentrumsspezifischer Nutzungen ermöglicht werden, vorrangig verdichtete Wohnnutzung, soziale Einrichtungen sowie gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, z.B. Büronutzung. Dieses Planungsziel ist am ehesten durch Festsetzung eines Mischgebietes zu erreichen.

Die verträgliche Einfügung der Mischgebietsnutzung in die Umgebung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Überlegungen gewährleistet:

Die bestehende Nutzungsart des rechtskräftigen Bebauungsplanes "In den Weingärten, 2. Änderung" wird beibehalten, insofern ist keine Änderung der seit Jahrzehnten bekannten planungsrechtlichen Situation vorgesehen.

In den Mischgebieten werden Speise- und Schankwirtschaften Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Sonstige Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig. Diese Beschränkungen der Zulässigkeit von Nutzungen erfolgt im Interesse des Nachbarschutzes und im Hinblick auf die geringe Eignung von Zuschnitt und Lage der Fläche. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan "In den Weingärten, 2. Änderung", der ein Mischgebiet ohne jede Einschränkung festsetzt, wird vor allem die Wohnnutzung im Gebiet und in dessen Umfeld gestärkt.

Ferner setzt der Bebauungsplan eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg fest.

Maß der Nutzung

Der Bebauungsplan setzt folgendes zulässige Nutzungsmaß fest:

		Grundflächenzahl GFZ	Geschoßflächenzahl GFZ	
MI 1	Mischgebiet - Westteil	0,4	0,8	
MI 2	Mischgebiet - Ostteil	0,3	0,6	

Die Mischgebiete staffeln sich von der Innenstadt zur Mozartstraße hin in ihrer Nutzungsintensität ab. Im Vergleich zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan, der eine GRZ von 0,3 festsetzt, wird die zulässige Grundfläche im westlichen und mittleren Teil erhöht. In diesen Bereichen wird zugleich die Geschoßflächenzahl (GFZ) verändert. Im mittlerenTeil wird sie von 0,6 auf 0,8 heraufgesetzt. Im westlichen Teil wird durch Verringerung der Geschossigkeit von bisher 3 Geschossen auf nun 2 zulässige Geschosse, die GFZ von 0,9 auf 0,8, reduziert. Die damit verbundene Verdichtung, die im Rahmen von § 17 Abs. 1 BauNVO bleibt, ist unter Würdigung der städtebaulichen Lage am Stadtzentrum angemessen. Hauptgrund für die Festsetzung des Nutzungsmaßes ist die städtebauliche Lage, die das Plangebiet für eine verdichtete Wohnnutzung, daneben aber auch für eine am Gemeinbedarf orientierte oder anspruchsvolle gewerbliche Nutzung, z.B. Büronutzung prädestiniert. Die teilweise Erhöhung

des Nutzungsmaßes in der Grundfläche trägt ihrerseits zur Stärkung der Usinger Innenstadt bei, weil hierdurch Planungsoptionen möglich sind und damit die Attraktivität für eine Wiederbebauung geschaffen wird, und indem je nach Nutzung die Zahl der Einwohner oder Arbeitsplätze im Einzugsgebiet steigt und dadurch vorhandene Einrichtungen und Angebote besser ausgelastet werden. Neben diesem positiven Effekt für die Innenstadt verringert sich durch die Planung auch die Notwendigkeit von Baugebietsausweisungen am Stadtrand. Insofern besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse an einer umfeldverträglich gestalteten Nachverdichtung und Neustrukturierung der Baufenster.

Im Ostteil des Plangebietes werden die wesentlichen Nutzungsziffern GRZ und GFZ beibehalten, jedoch ermöglicht dort die Ausweitung der überbaubaren Fläche auf die rückwärtigen Grundstücksteile eine flexiblere Nutzbarkeit der Grundstücke.

Entgegen einer von privaten Anliegern angeregten Erhöhung der Geschosszahl auf 3 Geschosse und der maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 bzw. der Geschosschflächenzahl von 0,6 auf 1,2 zu Gunsten einer hochwertigen Geschosswohungsbebauung wird zur Sicherung des bestehenden städtebaulichen Gebietscharakters und Nutzungsspektrums im Ostteil des Plangebietes das derzeit geltende zulässige Maß der baulichen Nutzung beibehalten.

### Geschossigkeit

Der Bebauungsplan "In den Weingärten, 2. Änderung" hat eine 2- und 3geschossige Bebauung zugelassen. Der Bebauungsplan "Mozartstraße - Teilbereich B" setzt generell eine 2-geschossige Bauweise fest.

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit orientieren sich an der Umgebung, sie ermöglichen die angestrebte bauliche Verdichtung.

# 4.2 Bauweise, Gebäudehöhen, Baugrenze

### **Bauweise**

In den Mischgebieten wird in Orientierung an der umgebenden Bebauung eine offene Bauweise festgesetzt. Im Ostteil des Plangebietes wird aufgrund der umgebenden kleinteiligen Bauweise, einer überwiegenden Einfamilien- und

Doppelhausbebauung, eine Begrenzung der Gebäudelänge/ Fassadenfront auf maximal 18 m festgesetzt.

### <u>Gebäudehöhen</u>

Durch die Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen werden die Belange des Ortsbildes sowie der Nachbarschaft gewahrt.

Der Bebauungsplan trifft folgende Höhenfestsetzungen:

		zulässige Anzahl der	Zulässige Höhe		
		Vollgeschosse	talseitige talseitige		
			Traufhöhe Firsthöhe		
MI 1	Mischgebiet 1	9	Traufhöhe	Firsthöhe	
IVII			287,00 ü NN	290,00 ü NN	
MI 2	Mischgebiet 2	2	8,00 m	12,00 m	

Die nachfolgende Tabelle stellt die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Bereich des Plangebietes zusammen. Bei den Firsthöhen liegt der Bebauungsplan "Mozartstraße - Teilbereich B" in der Größenordnung, die der bestehende Bebauungsplan für 2-geschossige Bauweise eröffnet.

Bebauungsplan-Festsetzungen - Gebäudehöhen						
Bebauungsplan Art der Ge- Höhe Au- Höhe						
	Nutzung	schosse	Benwand	First*		
"Auf den Weingärten 2. Änderung"	MI		7,30 m	11,00 m		
	MI	111	10,00 m	13,75 m		

### <u>Baugrenze</u>

Die Baugrenze orientiert sich weitgehend an den Grenzen der Straßenparzellen und am baulichen Bestand. Im Unterschied zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden nunmehr auch rückwärtige Grundstücksteile in die überbaubare Fläche einbezogen und damit für eine bauliche Nutzung zugänglich
gemacht. Damit wird der planerische Spielraum für die Nutzung der Grundstücke wesentlich verbessern.

### 4.3 Verkehrsflächen

Die äußere Anbindung des Plangebietes ist durch vorhandene Straßen gewährleistet. Die Mozartstraße und die im Teilbereich A neu geplante Verbindung zwischen dem Parkplatz und der Mozartstraße fungieren als Sammelstraße, über sie wird der Verkehr aus dem Plangebiet auf die übergeordneten Straßen geführt.

Die Erschließung des Baugebietes von Süden her (Untergasse/Nauheimer Straße) hat das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen im Vorfeld der Planung abgelehnt.

Zur Sicherung der Erschließung des Mischgebietes mit der Kennziffer 1 (MI 1) wird am Ende der neu hergestellten Zufahrtsstrasse zum öffentlichen Parkplatz nördlich des Plangebietes ein Einfahrtsbereich festgesetzt. Die innere Erschließung ist unter Einbeziehung der Nutzungsvorstellungen durch den Grundstückseigentümer sicher zu stellen. In der Mitte des Plangebietes zwischen den beiden Baufenstern wird für den Flächenbedarf des ruhenden Verkehrs der Bebauung eine Fläche für Kfz-Stellplätze festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht vor, einen öffentlichen Fußweg am Westrand des Forstamts-Areales herzustellen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird sich die Fußwegeverbindung aus den südlich angrenzenden Wohngebieten in die Innenstadt verbessern, insbesondere wird der Weg aus dem Baugebiet Schleichenbach zu der Christian-Wirth-Schule kürzer und sicherer werden.

# 4.4 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Wegen der exponierten Lage des Baugebietes am Rand der Altstadt und an zwei überörtlichen Straßenachsen sind bauordnungsrechtliche Vorgaben unerlässlich, um ein Mindestmaß an städtebaulicher Einbindung und Einheitlichkeit zu erreichen. Schon der rechtskräftige Bebauungsplan "In den Weingärten, 2. Änderung" trifft bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen, u.a. zu Dachneigungen und -formen. Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält eine situationsgerechte und zeitgemäße Neufassung dieser Gestaltungsfestsetzungen.

Diese neu gefassten Festsetzungen kommen auch den Besitzern mit bleibendem Altbestand zu Gute, vor allem durch die wesentlich verbesserte Nutzbarkeit der Dachgeschosse infolge zulässiger größerer Dachneigungen.

Stadt- und Landschaftsplanung

Für die Mischgebiete trifft der Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich zulässiger Dachfarben, Dachformen, Dacheinschnitte und -gauben. Es werden ausschließlich Sattel-, Walm-, Zelt- und gegeneinander versetzte Pultdächer zugelassen. Dacheinschnitte und Dachgauben sind nur in einer Breite von max. 2,50 m zulässig. Insgesamt dürfen Dacheinschnitte und Dachgauben max. 50% der Länge des Daches beanspruchen. Die Dachneigung darf um den Ausbau des Dachraumes für Wohnzwecke zu ermöglichen, 0° bis 45° betragen. Bei Neigungen unter 15° ist eine Dachbegrünung vorzunehmen.

# 5. Grünordnung

Die in Ausführung der §§ 1 und 1a BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen zur Grüngestaltung werden nachfolgend begründet. Wichtige grünordnerische Planungsziele sind der Schutz der natürlichen Ressourcen, der Arten- und Biotopschutz, die Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes und die Sicherung gesunder und erholungswirksamer Wohnumfeldverhältnisse.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Auf den Weingärten, 2. Änderung" sind auch für die Grünordnung von hohem Gewicht. Änderungen, die in bestehende Baurechte eingreifen, können gemäß BauGB Entschädigungspflicht auslösen. Ungeachtet der daraus resultierenden starken Vorbindungen wurde als Grundlage für die Bauleitplanung eine landschaftsplanerische Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen sowie des Gehölzbestandes durchgeführt (vgl. Abbildung).

Das Plangebiet stellt sich als locker bebautes Areal mit heterogener Grünstruktur dar. Zwischen Forstamt und Mozartstraße herrschen Grünlandflächen mit Obstbäumen vor. Die meisten der Obstbäume sind Mittel- und Niederstämme, denen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine hohe Wertigkeit zukommt. Erhaltenswert ist in diesem Teil des Plangebietes der Bestand großer Bäume entlang der Untergasse (3 Linden, 1 Rotbuche, 1 Kiefer). Auch die hochstämmigen Obstbäume haben einen erkennbaren Wert für Landschaftspflege und Ortsbild, dieser ist jedoch nachrangig im Verhältnis zu der angestrebten baulichen Nutzung dieses zentrumsnahen Areales.

Im Südosten des Plangebietes sind intensiv gepflegte Hausgärten mit Ziergehölzpflanzung vorhanden, erhaltenswerte Gehölze fehlen. Insoweit wird in diesen Teilen des Plangebietes die Erhaltungs-Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes fortgeschrieben und korrigiert.

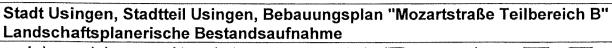
Für die nicht überbauten Grundstücksflächen wird die Festsetzung zur Begrünung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Diese Festsetzung schließt Vorgaben zur Ausstattung der Gärten und Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste ein. Durch diese Begrünungsauflage sollen die Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit, Filter- und Pufferfunktio-

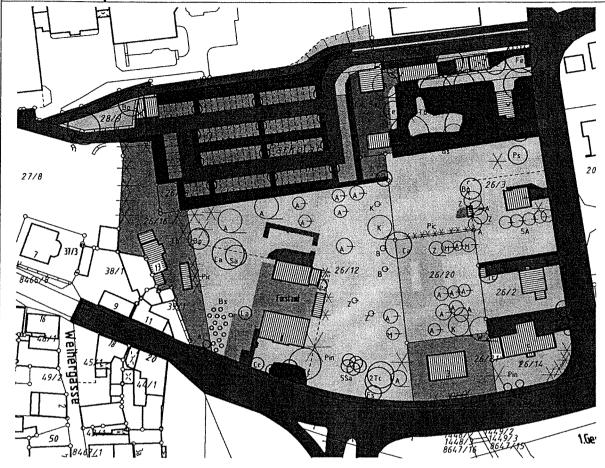
tadt- und Landschaftsplanung

nen) gesichert und gefördert werden. Außerdem wird ein Beitrag zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt, zu gesunden klima- und lufthygienischen Verhältnissen, zur Ortsbildgestaltung und zur Förderung siedlungstypischer Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen angestrebt. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wird die Anpflanzung großkroniger Laubbäume festgesetzt.

Im Bereich von Stellplatzanlagen und anderen befestigten Flächen wird die Bodenversiegelung durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge begrenzt. Diese Maßnahme dient ebenso wie die Festsetzung, daß Dachflächenwasser in Zisternen aufzufangen und zu nutzen ist, vorrangig der Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes (Vermeidung von Hochwasserspitzen, Anreicherung des Grundwassers).

Die Festsetzungen zur Begrünung, zur Eingrünung der geplanten gemeinschaftlichen Stellplatzanlage sowie die ergänzenden Baumpflanzungen entlang der Nauheimer Straße tragen ebenfalls zur Minimierung des geplanten Eingriffs bei.





### Legende



Versiegelte Verkehrsfläche



Unversiegelte Verkehrsfläche



Wohngarten



Wiese



Rasen



Ruderalflur



Grabeland



Laubgehölz, heimische Arten



Ziergehölzpflanzung

Laubbaum, -strauch

Obstbaum-Hochstamm

0 Obstbaum-Mittel-/Niederstamm

Solitärer Nadelbaum

#### Gehölzarten

Apfelbaum-Sorten Acer campestre Acer platanoides

Acer pseudoplatanus Aesculus hippocastanum Birnbaum-Sorten Betula pendula Buxus sempervirens Corylus avellana

BP BB Ca CC CC Fe Fs K La M Pic Pin Ps Cr San Tb Cc X Z Carpinus betulus Crataegus spec. Fraxinus excelsion

Fraxinus excelsior Fagus sylvatica Kirschbaum-Sorten Laburnum anagyroides Mirabellenbaum-Sorten Picea spec. Pinus spec. Quercus robur

Sorbus aucuparia Sambucus nigra Taxus baccata

Tilia cordata Walnußbaum-Sorten Zwetschenbaum-Sorten

- Feld-Ahorn
- Spitzahorn - Bergahorn - Roßkastanie
- Hänge-Birke - Buchsbaum - Haselstrauch - Hainbuche
- Weißdorn
- Esche Buche - Goldregen
- Fichte-Arten
- Kiefer-Arten Zierpflaumen-Sorten Stieleiche
- Eberesche Schwarzer Holunder Eibe - Winterlinde

# 6. Naturschutzrecht, Eingriff und Ausgleich

Mit dem Inkrafttreten der BauGB-Novelle am 01.01.1998 wurde das Verhältnis zwischen Bauleitplanung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung neu geregelt. Maßgeblich für die Eingriffsbeurteilung im vorliegenden Fall ist § 1a Abs. 3 BauGB. Danach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese Vorgabe ist im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne maßgeblich.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "In den Weingärten", 2. Änderung als Bestand im Sinne des Naturschutzrechtes. Daher sind alle Teile des Geltungsbereiches, für die Anderungen vorgesehen sind, im Bestand als (überbaubare oder nicht überbaubare) Teilflächen eines Mischgebietes zu bewerten. Als zweckmäßige Kennzahl zur Beurteilung der (fiktiven) Nutzungsintensität des rechtskräftigen Mischgebietes ist die GRZ heranzuziehen, weil sie den Umfang zulässiger Überbauung gemäß BauNVO und damit den zu erwartenden Verlust von Freiflächen bestimmt. Demnach kann als Bestand angenommen werden, daß rund 30% des Mischgebietes überbaut sind, von der restlichen Fläche kann angenommen werden, daß sie als Hausgarten entsprechend der Begrünungsfestsetzung des Bebauungsplanes angelegt worden wäre. Der Festsetzung zufolge sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mindestens zu 80% als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Flächen sollen eine 25%ige Baum- und Strauchbepflanzung einschließen. Erfahrungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, daß die nicht überbauten Flächen als arten- und strukturarme Hausgärten gestaltet sind.

Ferner setzt der rechtskräftige Bebauungsplan fest, daß gesunde Bäume mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser zu erhalten sind. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird. Unter die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes fallen folgende Einzelgehölze:

Tabelle 1: Stadt Usingen, Stadtteil Usingen							
	Bebauungsplan "Mozartstraße" - Teilbereich B						
Einzelgehölze > 20 cm Stammdurchmesser							
Flur-	Baumart	Erhalt zeichnerisch	Durchmesser	Übertraufte	Lage		
stück		vorgesehen	Krone / m	Fläche / m²			
26/2	Blau-Fichte	nein	8	50	MI		
26/2	Winterlinde	nein	7	38	MI		
26/3	Apfelbaum	nein	6	28	MI		
26/3	Apfelbaum	nein	6	28	MI		
26/3	Zwetschenbaum	nein	7	38	MI		
26/3	Zwetschenbaum	nein	7	38	MI		
26/3 26/3	Thuja Zierkische	nein	4	13	MI		
26/12	Apfelbaum	nein	8	50	MI		
26/12	Apfelbaum	nein	10	79	MI		
26/12	Apfelbaum	nein	10	79	MI		
26/12	Apfelbaum	nein nein	8 6	50 28	MI - Weg		
26/12	Birke	nein	8	50	MI		
26/12	Douglasie	nein	8	50	Weg MI - Weg		
26/12	Eberesche	nein	6	28	MI		
26/12	Eberesche	nein	6	28	MI		
26/12	Esche	nein	8	50	MI - Weg		
26/12	Fichte	nein	8	50	MI		
26/12	Fichte	nein	7	38	Weg		
26/12	Fichte	nein	7	38	MI		
26/12	Fichte	nein	7	38	MI		
26/12	Fichte	nein	7	38	MI		
26/12	Fichte	nein	7	38	MI		
26/12	Fichte	nein	7	38	MI		
26/12	Haselnuß	nein	12	113	MI		
26/12	Kiefer	ja	16	201	MI		
26/12	Kirschbaum	nein	10	79	Straße		
26/12	Rotbuche	ja	6	28	MI		
26/12	Vogelkirsche	nein	6	28	MI - Weg		
26/12	Winterlinde	ja	12	113	MI		
26/12	Winterlinde	ja !	10	79	MI		
26/12	Winterlinde	ja	10	79	MI		
26/14	Fichte	nein	7	38	MI		
26/14 26/14	Fichte	nein	7	38	MI		
26/14	Fichte	nein	7 7	38	MI		
26/14	Fichte Kiefer	nein		38	MI		
26/20	Zwetschenbaum	nein nein	10 6	79 28	MI		
26/20	Walnußbaum	nein	10	79	MI MI		
26/20	Kirschbaum	nein	10	79 79	MI		
26/21	Atlaszeder	nein	8	50	MI		
		110111	<u> </u>	2416	. 1411		
			L	2710			

Innerhalb der Baugebiete ist für Bäume, die gefällt werden sollen und deren Durchmesser größer als 20 cm ist, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Von den aufgeführten Bäumen befinden sich 4 auf geplanten öffentlichen Straßenund Wegeflächen. Diese Einzelgehölze sind unmittelbar von im Gebiet nicht ausgleichbaren Eingriffen betroffen. Der Kronentraufbereich ist 257 m² groß.

### 6.1 Wertende Flächenbilanz

Tabelle 2 enthält für die Flächen, auf denen der Bebauungsplan eine Nutzungsänderung vorbereitet, eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der voraussichtlichen künftigen Nutzung. Aus dieser Flächenbilanz kann entnommen werden, welche Veränderungen durch Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Nicht in die Bilanzierung einbezogen sind die Flächen, bei denen sich keine Änderung der Biotop- und Nutzungstypen aufgrund der Bebauungsplan-Änderung ergibt.

Tabelle 2: Stadt Usingen, ST Usingen Bebauungsplan "Mozartstraße" - Teilbereich B Flächenbilanz der geplanten Nutzungsänderungen (ohne Parkplatzfläche)						
	Geplante Nutzung					
Heutige Nutzung /	MI 1 GRZ 0,4	MI 2 GRZ 0,3	Straße, Fuß- weg	Summe Bestand m <sup>2</sup>		
Mischgebiet GRZ 0,3	6298	4373	168	10839		
Summe Planung	6298	4373	168	10839		

In Tabelle 3 werden die geplanten Nutzungsänderungen differenziert dargestellt und bewertet. Dabei wird bei der Ermittlung der zulässigen Überbauung und Versiegelung die GRZ, die zulässige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO sowie die Festsetzung im Bebauungsplan zur zulässigen Überschreitung der Grundfläche herangezogen.

Die Nutzungsänderungen sind als Entwertung der Landschaft zu bewerten. Innerhalb der Bauflächen des heutigen Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Belastung der Landschaft durch die Nachverdichtung im Bereich der Bebauung sowie durch die Herstellung von Zufahrten und Stellplätzen.

Der Bebauungsplan bereitet die starke Entwertung (= Versiegelung von Vegetationsflächen) von insgesamt 1982 m² Fläche vor. Ausgleichsmaßnahmen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht möglich. Somit verbleibt innerhalb des Geltungsbereiches ein erkennbares Biotopwert-Defizit in Höhe von 1982 m² überbauter oder anderweitig versiegelter Hausgartenfläche.

Tabelle 3: Stadt Usingen, ST Usingen Bebauungsplan "Mozartstraße" - Teilbereich B Wertende Flächenbilanz der geplanten Nutzungsänderungen						
	<b>Geplante Nutzur</b> Baugebiet		n <b>g</b> Straße/ Gehweg			
Heutige Nutzung / m²	überbaubare/ versiegelte Fläche	Hausgärten	versiegelt	Summe Be- stand m <sup>2</sup>		
Mischgebiet überbaubare Fläche/ versiegelte Fläche	4877	0	0	4877		
Mischgebiet Hausgärten	1814	3980	168	5962		
Summe Planung	6691	3980	168	10839		
starke Entwertung von Biotop- und Nutzungstypen } Eingriffe						

# 6.2 Biotopwertbetrachtung

Ergänzend zur vorstehenden wertenden Flächenbilanz wird nachfolgend ein Vergleich zwischen der Biotopwerten des Bestandes und des geplanten Zustandes nach der Hess. Ausgleichsabgabeverordnung (AAV) vorgenommen.

Zustand vorher-nachher ~ gleichwertig

Tabelle 4: Stadt Usingen, ST Usingen Bebauungsplan "Mozartstraße" - Teilbereich B						
	Biotopwertbilanz nach der Ausgl	eichsabg	apeveror	anung		
Biotopy	wert Bestand					
Тур-	Standardbiotop-/Nutzungstyp	Biotop-	Fläche	Pro	dukt	
Nr.		wert	in m²	Wert >	(Fläche	
		pro m²				
10.710	Dachfläche, sonst. versiegelte Flächen	3	4877		14631	
11.221	Arten- und strukturarmer Hausgarten	14	5962		83468	
04.110	Kronentraufe betroffener Bäume*	31	(257)		7967	
	Summe		10839		106066	
Biotopy	wert Planung					
10.510	versiegelte Wegefläche	3	168		504	
10.710	Dachfläche, sonst. versiegelte Flächen	3	6691		20073	
11.221	Arten- und strukturarmer Hausgarten	14	3980		55720	
	Summe		10839		76297	
Biotopwe	Biotopwert Bestand 106.066 Punkte					
Biotopwert Planung -76.297 Punkte						
Biotopwertdifferenz 29.769 Punkte						

<sup>\*</sup> Bewertung gemäß AAV zusätzlich zum darunter leigenden Biotoptyp.

Die Anwendung des Biotopwertverfahrens bestätigt die vorstehende qualitative Betrachtung. Es ergibt sich ein Defizit von 29.769 Punkten.

# 6.3 Kompensation der Eingriffe

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher ist ein Ausgleich trotz des im Rahmen der Bilanzierung ermittelten Defizits nicht gegeben. Gegenüber dem bestehenden Planungsrecht wird durch den neuen Bebauungsplan nur eine moderate Erhöhung der Ausnutzung und der Flächenversiegelung ermöglicht. Über die ergänzenden grünordnerischen Festsetzungen können die zulässigen Eingriffe weitgehend minimiert werden.

## 7. Schallschutz

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Nauheimer Straße (B 275) bzw. der Untergasse (B 456). Daher ist mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu rechnen. Im Plangebiet selbst soll eine Fläche für Pkw-Stellplätze ausgewiesen werden, deren Emissionen ebenfalls an innerhalb des Plangebietes bereits vorhandenen oder zukünftig baurechtlich zulässigen schutzbedürftigen Nutzungen zu Geräuschimmissionen führen kann. Weiterhin gehen von dem nördlich des Plangebietes gelegenen öffentlichen Parkplatz Geräusche aus, die an geplanten schutzbedürftigen Nutzungen zu Geräuscheinwirkungen führen.

### Verkehrslämimmmissionen

Vor dem Bau des Parkplatzes im Nordwesten des Plangebietes wurde bereits 1990 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die im Gutachten empfohlene Schallschutzwand entlang der Süd- und Westseite des Parkplatzes trägt zu einer spürbaren Minderung der Lärmbeeinrächtigungen für die südlich angrenzenden Grundstücke bei. Deren Erhaltung ist durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan für den Teilbereich A gesichert.

Aufgrund der verkehrlichen Vorbelastungen und der planerischen Rahmenbedingungen wurde, um gesunde Wohn- und Lebensbedingungen im Plangebiet zu schaffen, eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, um durch geeignete Maßnahmen die Konflikbewältigung beziehungsweise Konfliktminimierung dimensionieren zu können. Hierbei werden sowohl bauliche als auch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN HESSEN E.V. 1990: Gutachten Nr. L 1859; Eschborn

Stadt- und Landschaftsplanung

planerische Maßnahmen in Betracht gezogen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros Fritz GmbH – Beratende IngenieureVBI, Einhausen vom 15.03.2010 zum Bebauungsplan "Mozartstraße, Teilbereich B" in Usingen führt in ihrer Zusammenfassung zu folgenden Ergebnissen:

Infolge der hohen Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Verbesserung der Schallsituation und somit eine Konfliktminimierung in den einzelnen Geschossebenen der überplanten Fläche gewährleisten. Eine wirksame Abschirmung durch aktive Maßnahmen, das heißt durch Lärmschutzwände, ist im vorliegenden Fall zumindest in den stark konfliktbehafteten Teilbereichen kaum realisierbar. Es wird daher empfohlen, den Schallschutz ausschließlich durch planerische Maßnahmen, z.B. bei der Grundrissgestaltung, und durch passive Maßnahmen in Form von baulichen Vorkehrungen am Gebäude zu gewährleisten.

Da sich die Wirksamkeit von passiven Maßnahmen an den Außenfassaden auf einen Aufenthalt im Gebäude beschränkt, ist es erforderlich, alle Außenwohnbereiche, das heißt Terrassen, Balkone oder Loggien, an den von der Nauheimer Straße / Untergasse bzw. Mozartstraße abgewandten Nord - / Westfassaden anzuordnen. Auch empfiehlt es sich, Wohnräume an der lärmabgewandten Fassade anzuordnen, sofern dies die Grundrissstruktur erlaubt.

In dem Gutachten sind die Ergebnisse der ermittelten flächendeckenden Schallausbreitungsberechnungen durch den Verkehrslärm getrennt für Tagund Nachtzeitraum in den Schallimmissionsplänen in **Anhang 2** dokumentiert und in **Anhang 3** findet sich die Darstellung der daraus resultierenden Lärmpegelbereiche, die für die jeweiligen Geschossebenen dargestellt sind.

Für das Plangebiet ist eine nicht unerhebliche Vorbelastung durch Straßenverkehrslärmimmissionen der unmittelbar südlich verlaufenden Nauheimer Straße (B 275) bzw. Untergasse (B 456) gegeben. Für Fassadenbereiche, die nach Süden weisen, sind diese daher hauptsächlich nach DIN 4109 dem Lärmpegelbereich IV (65 bis 70 dB(A)) bzw. V (70 bis 75 dB(A)) zugeordnet. Für Teile des Plangebietes die weiter nördlich abgerückt von der Nauheimer Str./ Untergasse liegen, wurde der Lärmpegelbereich III ermittelt.

Durch eine geeignete Auswahl der Außenbauteile für die bertoffenen Gebäudekomplexe gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise", Ausgabe 1989) kann gewährleistet werden, dass die Lärmbelastung beim Aufenthalt in den Gebäuden auf ein aus schalltechnischer Sicht unkritisches Maß reduziert wird.

Die Anordnung von Außenwohnflächen, Terrassen, Balkonen und Loggien wurde im Bebauungsplan ebenfalls schützenswert geregelt. Auf Anregung von Eigentümern in der Offenlage wurde die Festsetzung hierzu mit Ausnahmeregelungen ergänzt.

Im Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen:

- In den Mischgebieten (MI1 und MI2) sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten die Außenwohnbereiche, Terrassen, Balkone oder Loggien, an den von der Nauheimer Straße, Untergasse bzw. Mozartstraße abgewandten Nord- und Westfassaden anzuordnen. Ausnahmsweise können diese Außenwohnbereiche an den anderen Fassadenseiten, den Ost- und Südfassaden unter folgender Voraussetzung zugelassen werden:
  - wenn bei Errichtung von selbsterstellten Schallschutzmaßnahmen ein schallschutztechnischer Nachweis vorliegt,
  - oder wenn bei Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen die zulässigen Lärmimmissionswerte, die für die Gebietsnutzung gelten, eingehalten werden. Wohn- und Schlafräume sind, sofern dies die Grundrissstruktur erlaubt an der lärmabgewandten Fassade anzuordnen.
- Ab dem Lärmpegelbereich IV sind für Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum (Schlafräume) dienen und in stark betroffenen Gebäudebereichen liegen, schallgedämmte Lüftungselemente einzubauen.
- In den Mischgebieten (MI1 und MI2) sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau Anforderungen und Nachweise", Ausgabe 1989), die entsprechend der Art der Nutzung und Raumart erforderlich werden, erfüllt sind. Die für den Nachweis zugrunde zulegenden Lärmpegelbereiche sind den Anhängen 3.1 bis 3.3 sowie dem Texteil 7.5.1 und 7.5.2 der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Mozartstraße Teilbereich B" vom 15.03.2010 zu entnehmen.
- Hierbei kann berücksichtigt werden, dass die Angaben zum maßgeblichen Außenlärmpegel für zukünftig seitlich zu den Hauptemittenten (Bundesstraßen)

Stadt- und Landschaftsplanung

ausgerichteten Gebäudefassaden ein Abschlag von 3 dB(A) und für die rückwärtige Fassadenbereiche ein Abschlag von 5 dB(A) angewendet werden können.

### Anlagenimmissionen

Die resultierenden Geräuschbelastungen durch die Ausweisung einer gemeinschaftlichen PKW-Stellpläche im Plangebiet, sind anhand von Einzelpunktberechnungen ermittelt und in **Anlage 4** des Gutachtens dargestellt.

Das Schallschutzgutachten wird als Anhang Bestandteil der Begründung.

# 8. Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

### 8.1 Trinkwasserschutz, Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet für eine Trinkwassergewinnungsanlage. Ein Hinweis auf die Verbote und Regelungen der Schutzgebietsverordnung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 8.2 Öffentliche Gewässer

Öffentliche Gewässer oder Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

### 8.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der Stadt hergestellt werden.

### 8.4 Abwasserableitung

Für die Grundstücke im Teilbereich B kann die Entwässerung über Anschlüsse in der Mozartstaße und der Nauheimer Straße hergestellt werden. Die Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt über ein Mischsystem. Die Abwässer werden der Kläranlage des Abwasserverbandes Usingen in der Gemarkung Kransberg zugeführt. Im Rahmen des Neubaus des "Marstallweges" wurde ein Abwasserkanal neu verlegt.

# 8.5 Verwertung von Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird eine möglichst weitgehende Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers und eine Minimierung des Trinkwasserverbrauches angestrebt. Aus diesem Grund enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Sammeln und Verwerten von Oberflächenwasser und zur wasserdurchlässigen Befestigung von Hof- und Stellplatzflächen.

### 9. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

# 10. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich.

# 11. Umweltverträglichkeit

Das Bauleitplanverfahren wurde zwischen dem 14.03.1999 und dem 20.07.2004 eingeleitet, es wird entsprechend § 244 Abs. 2 BauGB nach der bis zum 20.07.2004 geltenden Rechtslage fortgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB ist nicht erforderlich, da zu Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung aufgrund der geplanten Größe des Baugebietes nicht erforderlich war.

Darüber hinaus wird in Anwendung des § 13 a Abs. 1 und § 13 Abs. 3 im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

### 13. Artenschutz

Die Grundstücke im Plangebiet sind bereits bebaut und aufgrund bestehender Baurechte des Bebauungsplans "In den Weingärten, 2. Änderung" über ihren derzeitigen Bestand hinaus baulich erweiterbar. Lediglich für die Grundstücke 26/3 und 26/12 werden durch eine entsprechende Erweiterung der Baufens-

Stadt- und Landschaftsplanung

ter, auf bisher als nicht bebaubar ausgewiesenen Teilflächen, für eine mögliche weitere Bebauung das Planungsrecht geschaffen.

Aufgrund der Lage und intensiven Nutzung des Gebietes sowie erheblicher Vorbelastungen durch Immissionen (Verkehr/Lärm) sind keine bedeutsamen Lebens- und Teillebensräume von bemerkenwerten Arten zu erwarten.

### 14. Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ("FFH-Gebiete") oder Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

# 15. Kalkulation der Erschließungskosten

Da aufgrund der geplanten Festsetzungen keine öffentlichen Erschließungsanlagen erforderlich sind, werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

### 16. Verzeichnis der Gutachten

Schalltechnische Untersuchung: Bebauungsplan "Mozartstraße Teilbereich B" in Usingen, Bericht Nr.: 09262-VSS-2 Fritz GmbH, Einhausen, vom 15.03.2010

Wettenberg/Usingen, März 2010